

Listanhazaichnung (fakultativ)

Kandidatenliste

Zweiter Wahlgang

WAHL DES STAATSRATS VOM 19. MÄRZ 2017

Eine politische Partei oder Gruppierung kann auf dem Wahlzettel die Bezeichnung der politischen Partei oder Gruppierung anbringen lassen (Art. 122 Abs. 2 GpolR).										
Kandidatenliste: Die Kandidatenliste muss von einer <u>Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung</u> und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die Kandidaturen, die nicht von der Bescheinigung einer Gemeinde und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (128 Abs. 2 GpoIR). Die Kandidatenliste darf nicht mehr Namen aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind.										
Rang	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Beruf oder Funktion	Wohnsitz (genaue Adresse)	Unterschrift *	Bescheinigung der Gemeinde **			
1										
2										
3										
4										
5										
* Das Anbringen der Unterschrift des Kandidaten (der Kandidatin) entspricht der Kandidaturannahme-Erklärung (Art. 128 Abs. 1 GpolR).										

Vertreter und Stellvertreter der Listenunterzeichner:

Stimmregister eingetragen ist (Art. 16 ff. GpoIR).

	Name	Vorname	Wohnsitz (genaue Adresse)	Mobiltelefonnummer	E-Mail-Adresse
Vertreter					
Stellvertreter					

Durch das Anbringen des Stempels und der Unterschrift ihres Verantwortlichen bescheinigt die Gemeinde, dass der (die) Kandidat(in) in ihrem

Die Liste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner auf der Liste der Listenunterzeichner als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 128 Abs. 4 und Art. 118 Abs. 1 GpolR).